

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 44

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.
Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Insertionspreise:

Die vierspaltige Petitzelle
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.
Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE., Zürich l.

Annoncen-Regie:

E. SCHÄFER & CIE., Zürich I
Annoncenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Staatsrechtlicher Rekurs unserer Neuenburger Kollegen.

Am 1. Juni 1915 erließ der Staatsrat des Kantons Neuenburg eine Verordnung über die kinematographischen Vorstellungen, in welcher die folgenden polizeilichen Bestimmungen aufgestellt sind. Nach Art. 4 wird Kindern unter 16 Jahren der Zutritt verboten, auch wenn sie von ihren Eltern oder Vormündern begleitet sind. Ausgenommen sind nur speziell für die Jugend veranstaltete und von der Schulbehörde kontrollierte Nachmittagsvorstellungen. Nach Art. 6 können die Gemeinden die Films einer Filmzensur durch die Gemeindepolizei unterwerfen. In diesem Falle kann die polizeiliche Kontrollkommission sich die Films 24 Stunden vor der Vorstellung vorführen lassen und beanstandete Films von der öffentlichen Vorstellung ausschließen. Endlich wird in Art. 11 den permanenten Kinematographentheatern neben den bisher auf diesen Betrieben ruhenden öffentlichen Abgaben eine Gebühr von 80 Fr. per Monat auferlegt, in welche sich Staat und Gemeinde zur Hälfte teilen.

Gegen diese Bestimmungen haben zwei Kinematographenbesitzer von Neuenburg einen staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht gerichtet wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Sie sahen in der Verordnung hauptsächlich eine unzulässige Einschränkung der Handels- und Ge-

werbefreiheit und einen Verstoß gegen die persönliche Freiheit und gegen die Rechtsgleichheit.

Das Bundesgericht hat die Beschwerden mit den folgenden Gründen abgewiesen:

Was zuerst die behauptete Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit durch Art. 11 der Verordnung anbelangt, so darf nach der bundesgerichtlichen Praxis ein an sich nicht zu beanstandender Gewerbebetrieb von seiten der Kantone nicht derart mit Abgaben irgendwelcher Art — belastet werden, daß dadurch die Realisierung eines angemessenen Geschäftsgewinnes für das betreffende Gewerbe allgemein verunmöglicht und so dessen Ausübung in Frage gestellt oder doch wesentlich erschwert würde. Eine solche unzulässige Prohibitivmaßnahme liegt nach der Ansicht des Bundesgerichts hier nicht vor, wenn auch zugegeben werden muß, daß mit Art. 11 eine hohe und harte Besteuerung für die Kinematographentheater geschaffen worden ist.

Auch die Art. 4 und 6 enthalten keine unstatthafte Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit. Das Argument der Rekurrenten, daß das absolute Verbot der Zulassung von Kindern unter 16 Jahren auch eine Reduktion des Besuches der Eltern zur Folge habe, ist nicht ausschlaggebend. Die Zulassung von Kindern zu kinematographischen Vorstellungen ist ohne Zweifel mit erheblichen sittlichen und gesundheitlichen Gefahren verbunden. Auch nicht eigentlich unsittliche Bilder sind für die Jugend gefährlich, da sie geeignet sind, ihre empfängliche Vorstellungswelt, ihr sittliches Empfinden und ihr Urteil zu trüben und zu gefährden. Soweit das Programm nicht besonders für Kinder ausgewählt ist, erscheint es durchaus